



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachstehend geschilderte Fall befasst sich mit der Frage, was passiert, wenn ein Insolvenzverwalter wie so häufig ein mit Grundschulden belastetes Grundstück aus dem Insolvenzbeschlagnahme frei gibt und das Grundstück sodann zu einem Preis verkauft oder versteigert wird, der über dem Wert der gesicherten Forderung liegt. So etwa wenn gegenüber einer Bank eine durch Grundschuld besicherte Verbindlichkeit in Höhe von € 120.000,-- besteht und die Bank bei der Versteigerung € 130.000,-- erzielt. Die € 10.000,-- gehören nach der Entscheidung des BGH nicht der Bank oder dem Insolvenzschuldner, sondern der Masse, also dem Insolvenzverwalter.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Nachtragsverteilung nach Zwangsversteigerung eines an den Schuldner freigegebenen Grundstücks

InsO §§ 203 I Nr. 3, II, 35 I

1. Verzichtet ein Grundpfandgläubiger einer im Insolvenzverfahren nicht mehr valuierten Sicherungsgrundschuld nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Zwangsversteigerungsverfahren nach Zuschlag auf die Zuteilung, kann wegen des dann dem Schuldner zugewiesenen Erlösanteils die Nachtragsverteilung angeordnet werden (Anschluss an BGH, WM 1978, 986). (Rn. 17 – 26)

2. Gibt der Insolvenzverwalter ein Grundstück frei, folgt daraus nicht die Freigabe etwa bestehender Ansprüche auf Rückgewähr nicht valuerter Grundschulden (Anschluss an BGH, WM 1978, 986). (Rn. 19) (BGH Beschl. v. 27.4.2017 – IX ZB 93/16, BeckRS 2017, 111977, beck-online) (FD-InsR 2017, 392349, beck-online)

Sachverhalt

Ein im Rahmen der Zwangsversteigerung verwertetes Grundstück der Schuldnerin, die in Insolvenz geraten war, war an 3. bis 5. Rangstelle mit drei Sicherungsgrundschulden i. H. v. zusammen € 300.000 DM, d. h. etwa € 153.388,-- belastet. Die an den Rangstellen 1 und 2 eingetragenen Grundpfandrechte waren bereits gelöscht, nachrangig waren zahlreiche Zwangssicherungshypotheken eingetragen. Die Zwangsversteigerung wurde am 11.6.2013 auf Antrag der finanzierenden Bank wegen des dinglichen Anspruchs aus den an 3. bis 5. Rangstelle eingetragenen Grundschulden i. H. v. € 153.388,-- angeordnet. Am 12.9.2013 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet, mit Schreiben vom 20.3.2014 gab der Insolvenzverwalter das Grundstück gegenüber der Schuldnerin aus der Masse frei. Am 13.4.2015 wurde das Insolvenzverfahren aufgehoben.

Das Grundstück wurde am 28.1.2016 dem Meistbietenden zugeschlagen. Der rechtskräftige Teilungsplan sah vor, dass der

Schuldnerin aus der fünftrangigen Grundschuld – nach Verzicht auf die Zuteilung eines Teils der Hauptforderung durch die Bank – € 62.612,-- zugeteilt werden. Die Auszahlung des der Schuldnerin zugewiesenen Erlösanteils war noch nicht erfolgt. Das heißt hier war also während des noch laufenden Insolvenzverfahrens das Grundstück frei gegeben worden, später ist das Insolvenzverfahren beendet worden und erst danach ist aus der Versteigerung mehr Erlös erzielt worden als zur Befriedigung der gesicherten Gläubiger erforderlich war.

Der Insolvenzverwalter hat deshalb mit Schriftsatz vom 24.3.2016 einen Antrag auf Anordnung der Nachtragsverteilung gestellt. Eine solche Nachtragsverteilung kommt in Betracht, wenn nach Abschluss des Insolvenzverfahrens Vermögen des Schuldners auftaucht, welches bislang unbekannt war und nachträglich an die Gläubiger verteilt werden kann. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass dieses nachträglich bekannt gewordene Vermögen tatsächlich zur Insolvenzmasse gehört. Das Gericht hat den Antrag zurückgewiesen. Auf dessen Rechtsmittel hat das Beschwerdegericht den Beschluss des Insolvenzgerichts aufgehoben und hinsichtlich des der Schuldnerin zugewiesenen Erlösanteils die Nachtragsverteilung angeordnet. In der Rechtsbeschwerde wollte die Schuldnerin die Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung erreichen.

Entscheidung

Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen und die Nachtragsverteilung am Erlösanteil i. H. v. € 62.612,-- angeordnet.

Dabei hat der BGH den etwas missverständlichen Antrag des Insolvenzverwalters ausgelegt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass damit ein Antrag auf Nachtragsverteilung gestellt gewesen sein sollte. Dies war insbesondere deshalb von Bedeutung, weil gegen die ablehnende Entscheidung des Insolvenzgerichts der Insolvenzverwalter nur dann ein Rechtsmittel einlegen konnte, wenn er die Anordnung der Nachtragsverteilung beantragt und nicht lediglich angeregt hatte.

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspurger
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspurger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

Rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 07/2017
Seite: 1 von 2

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn



Der BGH hat in seiner Entscheidung ausführlich begründet, warum der zugewählte Erlösanteil i. H. v. ca. € 62.500,- zur Insolvenzmasse gehört. Dabei hat er insbesondere darauf hingewiesen, dass der Anordnung der Nachtragsverteilung nicht entgegensteht, dass der Insolvenzverwalter das versteigerte Grundstück freigegeben hatte. Zwar ist ein vom Insolvenzverwalter freigegebener Gegenstand kein Gegenstand der Masse mehr. Ebenso wenig kann der Verwertungserlös für einen freigegebenen Gegenstand zur Masse gezogen werden (BGH ZVI 2014, 183). Im vorliegenden Fall hatte der Insolvenzverwalter jedoch allein das Grundstück freigegeben, nicht jedoch etwaige Eigentümerpfandrechte (Grundschulden etc.) oder etwa in die Masse fallende Ansprüche der Schuldnerin aus einem Sicherungsvertrag.

Der zugewählte Versteigerungserlös stellt auch keinen sog. Neuerwerb dar, der nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens entstanden ist. Ein Grundstückseigentümer, der Sicherungsgrundschulden bestellt, hat aus dem Sicherungsvertrag gegen den Sicherungsnehmer – meist eine Bank - einen durch den Wegfall des Sicherungszwecks aufschiebend bedingten schuldrechtlichen Anspruch auf Abtretung, auf Verzicht oder auf Aufhebung des nicht valutierten Teils der Grundschulden (BGH NJW 2016, 3239, FD-InsR 2016, 378454). Dieser schuldrechtliche Anspruch ist deswegen Massebestandteil, weil das durch die Grundschulden gesicherte Darlehen bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens nur noch i. H. v. € 90.776,- bestand. Der durch den Wegfall des Sicherungszwecks aufschiebend bedingte Rückgewähranspruch war im vorliegenden Fall weder gepfändet worden, noch hatten die nachrangigen Grundpfandgläubiger einen Löschungsanspruch aus § 1179a BGB geltend gemacht. Da es sich ausschließlich um Zwangssicherungshypotheken gehandelt hatte, wäre dies auch nicht durchsetzbar gewesen.

Durch die Zuschlagserteilung ist der Versteigerungserlös im Wege der gesetzlichen Surrogation an die Stelle des Grundstücks getreten; an ihm setzen sich die nach § 91 ZVG erloschenen Rechte und früheren Rechtsbeziehungen fort (BGHZ 193, 144). Deswegen haben die Grundpfandgläubiger anstelle des Grundpfandrechts ein Erlöspfandrecht an dem Versteigerungserlös erhalten. Durch den teilweisen Verzicht der Bank auf Zuteilung des Erlöses hat die Schuldnerin als Grundstückseigentümerin entsprechend §§ 1168, 1192 I BGB ein Eigentümererlöspfandrecht erworben. Dieses Eigentümererlöspfandrecht und der Anspruch der Schuldnerin auf Auszahlung des Erlösanteils sind wirtschaftlich als Massebestandteil anzusehen. Die Anordnung der Nachtragsverteilung erfolgte daher zu Recht so der BGH.

Nach dessen Ansicht bestand also ursprünglich ein Anspruch des Schuldners auf Freigabe der Grundschuld nach vollständiger Bezahlung bzw. vollständigem Erlöschen der Kreditverbindlichkeit, der zur Insolvenzmasse gehörte. Dieser Anspruch setzte sich an dem Erlösanteil fort, nachdem das Grundstück versteigert worden war.

Ergebnis

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass der Schuldner in solchen Fällen durchaus auch noch nach Beendigung seines Insolvenzverfahrens mit Begehrlichkeiten des Verwalters rechnen muss, wenn bei Versteigerung seines Grundstücks ein Mehrerlös erzielt wird.

Wichtige Leitsätze

OLG Düsseldorf: Anfechtung einer durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers erlangten Zahlung

InsO § 133 I

Eine durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers erlangte Zahlung kann der Vorsatzanfechtung unterliegen, wenn eine Schuldnerhandlung oder eine dieser gleichstehende Unterlassung zum Erfolg der Vollstreckungsmaßnahme beigetragen hat. Dazu genügt das bloße Aufrechterhalten des Geschäftsbetriebes (hier: eines Apothekers) nicht, weil es nicht gezielt im Hinblick auf die Vollstreckungsmaßnahme erfolgt und allein darin nicht der Wille des Schuldners zum Ausdruck kommt, den Anfechtungsgegner zum Nachteil anderer Gläubiger zu bevorzugen. (Leitsatz des Gerichts) **OLG Düsseldorf, Urteil vom 01.12.2016 - 12 U 5/16, BeckRS 2016, 121449**

LG Braunschweig:

Anfechtbarkeit rechtsgrundlos geleisteter Kreditbearbeitungsgebühr

InsO §§ 39 V, 129 I, 135 I Nr. 2, 143; BGB §§ 271 I, 286 III

Von dem Normzweck des § 134 InsO sind auch solche Leistungen erfasst, die ohne den Erhalt einer entsprechenden Gegenleistung rechtsgrundlos erfolgen.

Die in allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten enthaltene Vereinbarung eines Bearbeitungsentgelts bei Verbraucherdarlehensverträgen ist gemäß § 307 I I, II Nr. 1 BGB unwirksam. Eine vom Insolvenzschuldner dennoch geleistete Zahlung der erfolgt rechtsgrundlos; sie stellt keine Gegenleistung für die Auszahlung des Darlehens dar. Die Zahlung ist daher als unentgeltliche Leistung gemäß § 134 InsO anfechtbar.

(Leitsatz der Redaktion) LG Braunschweig, Urteil vom 22.02.2017 - 9 S 246/16, BeckRS 2017, 111272

Durch obige Entscheidung wurde seitens der Rechtsprechung die Möglichkeit der Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Kreditbearbeitungsgebühren verlängert. Die Vereinbarung solcher Gebühren in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken wurde durch frühere Rechtsprechung bereits als unwirksam erklärt. Die Frage war dann aber, ob die Bank, wenn sie trotzdem solche Gebühren vereinnahmt hat, selbige als Entgelt für eine von ihr erbrachte Leistung erhalten hat oder unentgeltlich. Im zuerst genannten Fall hätte der Verwalter die Gebühren vermutlich nur zurückfordern können, wenn sie in den letzten drei Monaten vor der Insolvenz erhoben wurden, im Schenkungsfall ganze 4 Jahre lang.

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspurger
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspurger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

Rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 07/2017
Seite: 2 von 2

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn